



Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg

Sitzungstermin: Mittwoch, 25.09.2024, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Gasthuus Spieskamer, Hasselberg 3, 24376 Hasselberg

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 27.06.2024	
4	Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters	
5	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
6	Einwohnerfragestunde	
7	Beratung und Beschluss über den Internetanschluss der Kita in Schwackendorf 43a	2024-04GV-161
8	Beratung und Beschlussfassung zur Filmung der Entwässerungsleitung (Schwackendorf)	
9	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	2024-04GV-157
10	Beschluss über die Aufteilung des Eigenkapitals mit Wirkung zum 01.01.2024 gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO	2024-04GV-158
11	Beratung und Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hasselberg (Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung von Patrick Weber)	2024-04GV-159
12	Beratung und Beschluss über die Erweiterung der Erlaubnis zur Antragstellung im System ALLRIS	2024-04GV-160
13	Instandhaltung der Fuß- und Radwege in der Gemeinde Hasselberg	
14	Beratung über das Energiekonzept	

15 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:	
16	Grundstücksangelegenheit hier: Vergabe Baugrundstück	

gez. Ernst-Wilhelm Greggersen
Bürgermeister

Gemeindevertreter · Patrick Weber · Südhang 15 · 24376 Hasselberg

Gemeinde Hasselberg
Der Bürgermeister
Ernst-Wilhelm Greggensen
Schwackendorf 24

24376 Hasselberg



Hasselberg: 10.09.2024

Betreff: Antrag für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Greggensen,
Moin Ernst-Wilhelm,

anbei übersende ich dir einen Antrag für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Hasselberg mit der bitte, diese auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Weber', written over a horizontal line.

Patrick Weber

Mitglied der Gemeindevertretung Hasselberg



Thema: Instandhaltung der Fuß- und Radwege in der Gemeinde Hasselberg

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hasselberg ist für die regelmäßige Unterhaltung und Instandhaltung der Fuß- und Radwege innerhalb des Gemeindegebiets verantwortlich. Um einem Sanierungsstau entgegenzuwirken, müssen regelmäßig bauliche Maßnahmen durchgeführt werden. Hierbei ist eine langfristige Planung erforderlich, um sicherzustellen, dass nicht in einem Haushaltsjahr übermäßig viele Instandsetzungs- oder Sanierungsarbeiten anfallen.

Dazu ist es notwendig, eine langfristige Aufstellung zu erstellen, die dokumentiert in welchem Zustand sich die Fuß- und Radwege befinden und nach einer Priorisierung festlegt, wann welche Fuß- und Radwege instandgesetzt bzw. saniert werden. Gleichzeitig ist die finanzielle Belastung, die durch diese Maßnahmen für die Gemeinde entsteht, in die langfristige Finanzplanung einzubeziehen.

Gemäß § 5 Abs. 1b der Hauptsatzung der Gemeinde Hasselberg obliegt diese Aufgabe dem Bauausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein.

jährliche Kosten: nein.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hasselberg möge daher beschließen, den Bauausschuss der Gemeinde Hasselberg mit der Aufgabe zu betrauen, einen Instandhaltungs- und Sanierungsplan für die Fuß- und Radwege der Gemeinde Hasselberg zu erstellen. Dieser Plan soll im Detail festhalten, in welchem Zustand sich die Fuß- und Radwege befinden, wann welche Fuß- und Radwege instandgesetzt oder saniert werden und welche finanziellen Kosten dabei für die Gemeinde anfallen.

Vorlageart: Vorlage
Vorlagenummer: 2024-04GV-161
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratung und Beschluss über den Internetanschluss der Kita in Schwackendorf 43a

Datum: 11.09.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Timo Ottsen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg (Beratung und Beschluss)	25.09.2024	Ö

Sachverhalt

Das ehemalige Gerätehaus der Feuerwehr, wurde bis zu den Sommerferien 2024, durch den Kindergarten Kieholm mit einer Gruppe genutzt.

Dafür wurde im Zuge der Erschließung der Gemeinde mit Glasfaser durch den Breitbandzweckverband Angeln ein Internetanschluss für das Objekt beantragt. Durch den Wegfall der Kita wird der Anschluss zzt. nicht mehr genutzt/ benötigt und kann somit gekündigt werden.

Die Mindestvertragslaufzeit ist inzwischen abgelaufen, sodass der Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden kann.

Jährlich werden für den Vertrag Kosten in Höhe von 537,60 € fällig.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: Nein:

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hasselberg beschließt, den Vertrag mit Nordischnet zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Anlage/n

Keine

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-04GV-157
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Datum: 16.07.2024
Federführung: Finanzabteilung
Sachbearbeitung: Hauke Scharf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 82 Absatz 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen/Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hasselberg bis zu 600,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:
Betroffenes Produktkonto:
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

- a) Die Gemeindevertretung Hasselberg nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über-/außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (bis 600,- €) im Haushaltsjahr 2024 zur Kenntnis.
- b) Die Gemeindevertretung Hasselberg erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gemäß § 82 Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über-/außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (über 600,- €) im Haushaltsjahr 2024.

Anlage/n

1 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (öffentlich)

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen ***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
281100	529110	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Aufwendungen für Veranstaltungen	1.000	1.258,00	258,00	Fahrt zu den Karl-May-Spielen
541100	524110	Gemeindestraßen	Bewirtschaftung Straßenbeleuchtung	1.200	1.422,40	222,40	Stromkosten-Vorauszahlung 2024
541100	526100	Gemeindestraßen	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	400	508,16	108,16	Arbeitskleidung Gemeindearbeiter (Aushilfe)
541100	527100	Gemeindestraßen	Ausstattung / Verbrauchsmittel	1.600	2.076,00	476,00	Diverse Gerätereparaturen & Verbrauchsmaterialien
				4.200	5.264,56	1.064,56	

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen) *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111100	783200	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	7.700	8.242,94	542,94	iPads für Gemeindevertretung
				7.700	8.242,94	542,94	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 600,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen**

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
531100	545700	Elektrizitätsversorgung	Erstattung an private Unternehmen	0	2.890,20	2.890,20	Erstattung überzahlter Konzessionsabgaben für die Jahre 2020 - 2023
537100	545700	Fäkalienabfuhr	Erstattung an private Unternehmen	4.300	5.230,58	930,58	Abfuhrkosten Regelentsorgung Hauskläranlagen
575100	529100	Förderung des Fremdenverkehrs	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000	1.662,19	662,19	Kosten für Homepage; Reparatur Beleuchtung an der Promenade (Flutschaden)
				5.300	9.782,97	4.482,97	

Weitere über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen)

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
522400	782100	Sonstige eigene Grundstücke	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	70.143,71	70.143,71	Rückkauf Baugrundstück
538100	782100	Abwasserbeseitigung	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	9.216,78	9.216,78	Photovoltaik-Anlage Wandlerrmessung
538100	785100	Abwasserbeseitigung	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	0	5.908,63	5.908,63	Entsorgung Tropfkörper
538100	785200	Abwasserbeseitigung	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	1.584,63	1.584,63	Abwasser-Tauchpumpe
541100	783100	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	50.575,00	50.575,00	Gemeindetrecker
551200	785300	Kinderspielplätze	Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	0	3.177,64	3.177,64	Zaun Spielplatz Gundelsby
573500	782100	Bauhof	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	4.667,59	4.667,59	Nachbesserung gem. Prüfstatik an Bauhofhalle
				0	145.273,98	145.273,98	

Vorlageart: Vorlage
Vorlagenummer: 2024-04GV-158
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beschluss über die Aufteilung des Eigenkapitals mit Wirkung zum 01.01.2024 gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO

Datum: 16.07.2024
Federführung: Finanzabteilung
Sachbearbeitung: Hauke Scharf
Verfasser: Ralf Porath

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hasselberg (Beratung und Empfehlung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt

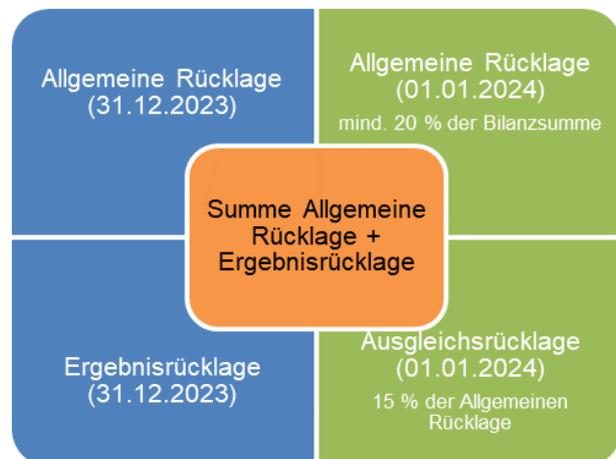
Mit der Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) (siehe Anlage 1) wird die GemHVO mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 in Teilbereichen grundlegend geändert. Das Eigenkapital wird ab dem 01.01.2024 durch die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage, den vorgetragenen Jahresfehlbetrag sowie den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag gebildet. Die bisherige Ergebnisrücklage wird somit zur Ausgleichsrücklage.

Nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 werden die Bestände der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage im Jahr 2024 vollständig entnommen und sodann der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die allgemeine Rücklage soll gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO hierbei einen Bestand von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Hasselberg ausweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.

Gemäß § 26 Absatz 1 GemHVO gilt der Haushalt zukünftig als ausgeglichen, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich)*.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sind

- ein Bestand der allgemeinen Rücklage von mindestens 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses,
- ein positiver Kassenbestand am Ende des laufenden Haushaltsjahres
- sowie bilanziell kein vorhandener Bestand an Kassenkrediten bzw. ein vorhandener Bestand der innerhalb von vier Wochen nach Ende des Jahres (für den der Jahresabschluss erstellt worden ist) vollständig abgedeckt wurde.



Gemeinde Hasselberg

Die Bilanzsumme der Gemeinde Hasselberg zum 31.12.2022 betrug 6.173.214,86 €. Das Eigenkapital* betrug zum 31.12.2023 insgesamt 1.879.581,25 €, mithin rund 30,45 % der Bilanzsumme 2022.

Hieraus wird deutlich, dass die Gemeinde Hasselberg die Mindestvoraussetzungen des § 60 Absatz 3 GemHVO bezüglich der Mindesthöhe der Allgemeinen Rücklage von 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 erfüllt.

Aus der anliegenden Übersicht (Anlage 3) sind die zukünftigen Mindest- bzw. Maximalbeträge der Allgemeinen Rücklage sowie die sich jeweils hieraus ergebenden Beträge der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. In der letzten Spalte sind eigene Festlegungen möglich, diese enthält den Vorschlag der Verwaltung. Berücksichtigt werden muss bei der Festlegung die voraussichtliche Entwicklung der Bilanzsumme. Damit die Ausgleichsrücklage zum fiktiven Haushaltsausgleich herangezogen werden kann, muss diese jeweils 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde Hasselberg aufweisen.

Vor dem Hintergrund, dass zukünftige Investitionen wiederum zu einer Bilanzverlängerung* führen werden, muss die Gemeinde Hasselberg bestrebt sein, in den kommenden Jahren Überschüsse zu erwirtschaften, damit eine Erhöhung der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage möglich werden. Erwähnenswert ist, dass eine Eigenkapitalquote* von 20 % in Ordnung ist, bei einer Eigenkapitalquote* (Zeile 13 in der Anlage 2) von über 30 % von einer gesunden Eigenkapitalquote* gesprochen wird.

Es ist davon auszugehen, dass laufende und zukünftige Investitionen der Gemeinde Hasselberg zu einer Bilanzverlängerung führen werden. Die Verwaltung schlägt vor das Eigenkapital der Gemeinde Hasselberg zum 01.01.2024 wie folgt aufzuteilen:

Allgemeine Rücklage	1.552.575,15 €
Ausgleichsrücklage	327.006,10 €

*- Begriffserklärungen siehe Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: Nein:

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung das Eigenkapital der Gemeinde Hasselberg gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO zum 01.01.2024 wie folgt aufzuteilen:

Allgemeine Rücklage	1.552.575,15 €
Ausgleichsrücklage	327.006,10 €

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt das Eigenkapital der Gemeinde Hasselberg gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO zum 01.01.2024 wie folgt aufzuteilen:

Allgemeine Rücklage 1.552.575,15 €

Ausgleichsrücklage 327.006,10 €

Anlage/n

1 - Auszug aus der Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) (öffentlich)

2 - Begriffserklärungen (öffentlich)

3 - Übersicht Gemeinde Hasselberg (öffentlich)

Auszug aus

**Landesverordnung
zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
vom 14. Juli 2023 ¹**

**Artikel 1
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik**

Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 14. August 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 433), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 990), wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO)“

11. § 26 erhält folgende Fassung:

**„§ 26
Haushaltsausgleich, dauernde Leistungsfähigkeit**

- (1) Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).
- (2) Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, sind unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- (3) Ein Haushaltsausgleich nach Absatz 1 Satz 2 unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 zulässig, soweit im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird. Bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses ist ein Haushaltsausgleich nach Absatz Satz 2 unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 zulässig, wenn bilanziell kein Bestand an Kassenkrediten vorhanden ist oder ein vorhandener Bestand an Kassenkrediten innerhalb von vier Wochen nach Ende des Jahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, vollständig abgedeckt wurde.
- (4) Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nach Absatz 4 nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.
- (5) Die dauernde Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ausgleichsrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein und möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen. Dabei sind das Haushaltsjahr, die drei

¹ veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 11/2024 vom 17.08.2023 (im Internet findet man das GemHVO unter dem folgenden Link: [Schleswig-Holstein - Inhaltsverzeichnis GemHVO | Landesnorm Schleswig-Holstein | Inhaltsverzeichnis | gültig ab: 01.01.2024 \(juris.de\)](#))

nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre, hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt, zu betrachten.“

27. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60 Übergangsregelungen

- (1) Soweit eine Gemeinde zur Ermittlung des Barwerts der Pensionsrückstellungen die Regelung in § 24 Absatz 3 Satz 8 in Anspruch genommen hat, ist einmalig ein Wechsel auf Grundlage von individuellen Daten zulässig. Die hieraus entstehenden Differenzen sind ergebnisneutral unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 entsprechend dem Anteil nach § 54 Absatz 3 Satz 4 mit der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zu verrechnen.
- (2) Für Jahres- und Gesamtabschlüsse bis einschließlich denen für das Haushaltsjahr 2023 sind die Regelungen in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung maßgeblich.
- (3) Nach Beschluss gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnissrücklage entnommen. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2024. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Der Beschluss nach Satz 3 ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.1 Satz 2 bereits für die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt werden kann.
- (4) Für Gemeinden, die die Verhältnisse nach § 54 Absatz 3 Satz 3 beziehungsweise nach § 60 Absatz 3 Satz 4 nicht erfüllen, muss bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 1 die allgemeine Rücklage mindestens im folgenden Verhältnis zur Bilanzsumme des Jahresabschlusses stehen 15 Prozent für Jahresabschlüsse bis einschließlich dem für das Haushaltsjahr 2025.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begriffserklärungen:	(Quelle: https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon.html)
Bilanzverlängerung	<p>Eine Bilanzverlängerung (auch: Aktiv-Passiv-Mehrung) bezeichnet den Vorgang der Erhöhung der Bilanzsumme eines Unternehmens bzw. einer öffentlichen Gebietskörperschaft. Die Summe der Aktiva erhöht sich dabei um den exakt selben Betrag, wie die Summe der Passiva.</p> <p>Beispiel: Aufnahme eines Kredites.</p> <p>Gegensatz: Bilanzverkürzung</p>
Bilanzverkürzung	<p>Eine Bilanzverkürzung (auch: Aktiv-Passiv-Minderung) bezeichnet den Vorgang der Minderung der Bilanzsumme eines Unternehmens bzw. einer öffentlichen Gebietskörperschaft. Die Summe der Aktiva vermindert sich dabei um den exakt selben Betrag, wie die Summe der Passiva.</p> <p>Beispiel: Tilgung einer Verbindlichkeit durch Banküberweisung.</p> <p>Gegensatz: Bilanzverlängerung.</p>
Eigenkapital	<p>Das Eigenkapital (EK) ist die Differenz zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen) Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva). Es handelt sich insofern um eine reine Saldo-Größe. Jahresüberschüsse erhöhen das Eigenkapital, Jahresfehlbeträge verringern es. Wie das Fremdkapital, so dient auch das Eigenkapital der Finanzierung des Vermögens.</p>
Eigenkapitalquote	<p>Die Eigenkapitalquote (EKQ) ist eine doppelte Kennzahl, die angibt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Die Kennzahl wird heute, neben dem Bereich der Privatwirtschaft, bei öffentlichen Gebietskörperschaften hauptsächlich im kommunalen Raum angewendet</p>
Haushaltsausgleich, fiktiver	<p>Der fiktive Haushaltsausgleich ist ein Begriff im Kontext des doppelten Kommunalhaushaltsrechts. Der Haushalt einer Kommune gilt hierbei als fiktiv ausgeglichen (in Erträgen und Aufwendungen), wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Das Vorliegen eines fiktiven Haushaltsausgleichs impliziert damit eine Verminderung des Eigenkapitals.</p>

Jahresüberschuss	<p>Der Jahresüberschuss ist in der Doppik der positive Saldo der Ergebnisrechnung eines Rechnungsjahres. Ein Jahresüberschuss liegt vor, wenn die Erträge im betrachteten Rechnungsjahr größer sind als die Aufwendungen. Ist es umgekehrt, so spricht man vom Jahresfehlbetrag.</p> <p>Jahresüberschüsse erhöhen das Eigenkapital in der Bilanz und sind in die Rücklagen einzustellen.</p> <p>Gegensatz: Jahresfehlbetrag</p>
Jahresfehlbetrag	<p>Der Jahresfehlbetrag ist in der Doppik der negative Saldo der Ergebnisrechnung eines Rechnungsjahres. Ein Jahresfehlbetrag liegt vor, wenn im betreffenden Rechnungsjahr die Erträge kleiner als die Aufwendungen ausgefallen sind. Ist es umgekehrt, so ist von einem Jahresüberschuss die Rede.</p> <p>Jahresfehlbeträge verringern das Eigenkapital in der Bilanz. Zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge sind die Rücklagen entsprechend zu vermindern.</p> <p>Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so ist per Definition in der betrachteten Periode auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet worden. Zur Sicherstellung einer generationengerechten Haushaltspolitik müssen Erträge und Aufwendungen ausgeglichen sein.</p> <p>Gegensatz: Jahresüberschuss</p>

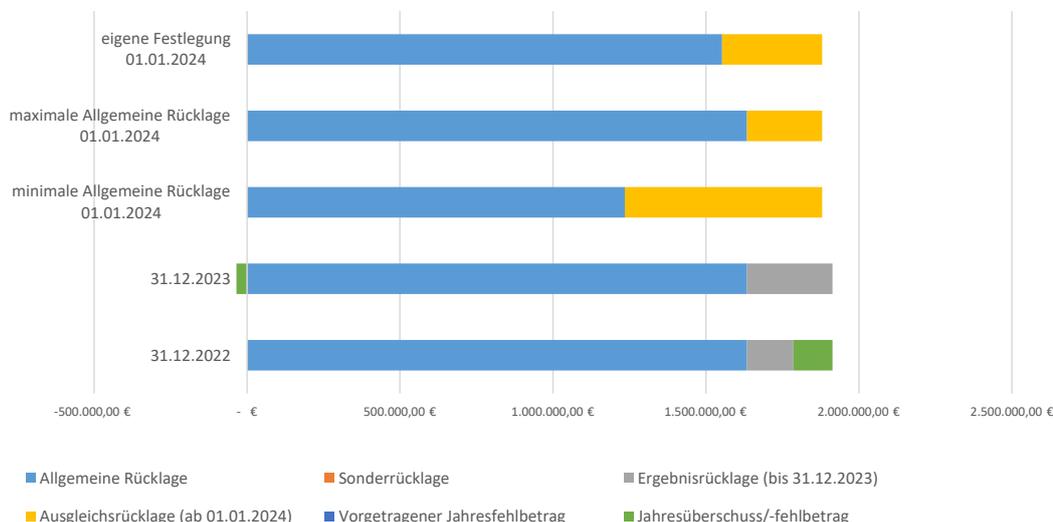
Einführung der Ausgleichsrücklage - Umsetzung zum 01. Januar 2024 für bestehende doppische Haushalte nach § 60 Absatz 3 GemHVO

Gemeinde Hasselberg

Zeile	Eigenkapitalpositionen					
	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	minimale Allgemeine Rücklage 01.01.2024	maximale Allgemeine Rücklage 01.01.2024	eigene Festlegung 01.01.2024
	1	2	3	4	6	7
1	Allgemeine Rücklage	1.634.533,39 €	1.634.533,39 €	1.234.642,97 €	1.634.418,48 €	1.552.575,15 €
2	Sonderrücklage	- €	- €	- €	- €	- €
3	Ergebnisrücklage (bis 31.12.2023)	151.762,85 €	279.333,21 €			
4	Ausgleichsrücklage (ab 01.01.2024)			644.938,28 €	245.162,77 €	327.006,10 €
5	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €	- €			
6	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	127.570,36 €	- 34.285,35 €			
7	Summe (Zeile 1+3+4+5+6)	1.913.866,60 €	1.879.581,25 €	1.879.581,25 €	1.879.581,25 €	1.879.581,25 €
8	Eigenkapital (Zeilen 1-6)	1.913.866,60 €	1.879.581,25 €	1.879.581,25 €	1.879.581,25 €	1.879.581,25 €
9	Bilanzsumme	6.173.214,86 €	6.210.300,60 €	6.210.300,60 €	6.210.300,60 €	6.210.300,60 €
10	Relation Allgemeine Rücklage zur Bilanzsumme zum 31.12.2022	26,5%	26,5%	20,0%	26,5%	25,2%
11	Relation Allgemeine Rücklage zur Bilanzsumme zum 31.12.2023		26,3%	19,9%	26,3%	25,0%
12	Relation Ergebnis-/Ausgleichsrücklage zur Allgemeinen Rücklage	9,3%	17,1%	52,2%	15,0%	21,1%
13	Eigenkapitalquote (Eigenkapital/Bilanzsumme x 100)	31,00%	30,27%	30,27%	30,27%	30,27%

Regelrelation Allgemeine Rücklage zur Bilanzsumme	20%
Übergangsregelung, wenn Regelrelation Allgemeine Rücklage zur Bilanzsumme nicht erreichbar ist	15%
maßgebliche Relation Allgemeine Rücklage zur Bilanzsumme	20%

Einführung der Ausgleichsrücklage - Umsetzung zum 01. Januar 2024 für bestehende doppische Haushalte nach § 60 Absatz 3 GemHVO



Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-04GV-159
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratung und Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hasselberg (Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung von Patrick Weber)

Datum: 10.09.2024
Federführung: Hauptamt
Sachbearbeitung: Kirsten Scharf
Verfasser: Patrick Weber

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg (Beratung und Beschluss)	25.09.2024	Ö

Sachverhalt

Es wird auf den anliegenden Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hasselberg von Patrick Weber verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:
Betroffenes Produktkonto:
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hasselberg beschließt, § 7 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Hasselberg wie folgt zu ändern:

Anträge der Gemeindevertreterin / des Gemeindevertreters und der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einzureichen und von dieser / diesem auf die Tagesordnung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

Anlage/n

1 - Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Hasselberg (öffentlich)

Gemeindevertreter · Patrick Weber · Südhang 15 · 24376 Hasselberg

Gemeinde Hasselberg
Der Bürgermeister
Ernst-Wilhelm Greggensen
Schwackendorf 24

24376 Hasselberg



Hasselberg: 10.09.2024

Betreff: Antrag für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Greggensen,
Moin Ernst-Wilhelm,

anbei übersende ich dir einen Antrag für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Hasselberg mit der bitte, diese auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Weber', written over a horizontal line.

Patrick Weber

Mitglied der Gemeindevertretung Hasselberg



Antrag zur Änderung der nach § 34 Abs. 2 GO SH erlassenen Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Hasselberg

Sachverhalt:

Im § 34 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist geregelt, dass Gemeindevertretungen ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung keine Regelung enthält, regelt.

Im §7 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Hasselberg ist geregelt, wer über die Gemeindeordnung hinaus die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes zur Tagesordnung verlangen kann - einzelne Gemeindevertreter bislang nicht.

Die Anliegen der einzelnen Gemeindevertreter darf der Bürgermeister aber auch nicht einfach unberücksichtigt lassen. Hier muss dieser bei jedem Antrag prüfen, ob eine Aufnahme des Tagesordnungspunktes durch seine Kompetenz sinnvoll erscheint.

Um den Bürgermeister zu entlasten und einzelnen Gemeindevertretern die Antragsstellung zu vereinfachen, gibt es gem. Kommentar zu § 34 Abs. 4 GO SH (hier: Dehn/Wolf, Nr. 17) die Möglichkeit, dies in der Geschäftsordnung zu Regeln. So heißt es, dass eine Erweiterung auf weitere Berechtigte durch die Geschäftsordnungsautonomie der Vertretung eingeräumt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein.

jährliche Kosten: nein.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge daher beschließen, den §7 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Hasselberg wie folgt zu ändern:

- *Anträge der Gemeindevertreterin / des Gemeindevertreters und der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einzureichen und von dieser / diesem auf die Tagesordnung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.*

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-04GV-160
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratung und Beschluss über die Erweiterung der Erlaubnis zur Antragstellung im System ALLRIS

Datum: 10.09.2024
Federführung: Hauptamt
Sachbearbeitung: Kirsten Scharf
Verfasser: Patrick Weber

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg (Beratung und Beschluss)	25.09.2024	Ö

Sachverhalt

Es wird auf den anliegenden Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis zur Antragstellung im System ALLRIS von Patrick Weber verwiesen.

Die Verwaltung möchte die Wichtigkeit der konsequenten Nutzung des digitalen Sitzungsdienstprogrammes Allris 4 betonen und unterstützt den Antrag. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle legitimierten Personen, insbesondere auch der Bürgermeister, ihre Anliegen und Anträge ausschließlich über dieses Programm einbringen. Nur so ist eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung sämtlicher Anträge und Anliegen in der Verwaltung gewährleistet und es sind keine analogen parallelen Arbeiten mehr nötig.

Das digitale Sitzungsdienstprogramm Allris4 bietet zahlreiche Vorteile: Unter anderem wird die Tagesordnung automatisch generiert, auch der Entwurf einer Tagesordnung, was den Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Die Fachabteilungen profitieren davon, dass Anträge für die Mitglieder der Gemeindevertretungen transparent und vollständig im Programm sichtbar und für die Verwaltung weiterverarbeitbar sind. Auch wird durch den digitalen Einreichungsprozess automatisch eine Vorlage aus den Anträgen erstellt, die jederzeit ergänzt werden kann – beispielsweise durch Berechnungen, Berichte oder Mitteilungen aus der Verwaltung. Ziel ist es zu nahezu jedem Tagesordnungspunkt eine Vorlage mit Inhalt vorzubereiten.

Ein weiteres zentrales Element des Sitzungsdienstprogrammes Allris4 ist die integrierte Beschlusskontrolle. Diese Funktion bietet einen Überblick darüber, in welchem Stadium der Bearbeitung sich eine Beschlussfassung in der Verwaltung befindet und ermöglicht eine lückenlose Nachverfolgung und dementsprechende Transparenz auch für Bürger*innen. Dieses stellt sicher, dass die zuständigen Sachbearbeiter jederzeit wissen, welche Aufgaben sie zu welchem Zeitpunkt zu erledigen haben.

Abschließend ist es von großer Bedeutung, dass alle Mitglieder der Gemeindevertretungen das digitale Sitzungsdienstprogramm nutzen, damit die Verwaltung die Arbeitserleichterungen und Effizienzgewinne durch den digitalen Prozess umfassend ausschöpfen kann.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:
Betroffenes Produktkonto:
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hasselberg beschließt, die Rollenverteilung im Rahmen der technischen Möglichkeiten und im Einvernehmen mit der Amtsverwaltung auf folgenden

Personenkreis auszuweiten:

- Stellvertretende/r Bürgermeister/in
- 2. Stellvertretende/r Bürgermeister/in
- Fraktionsvorsitzende/r
- Stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r
- Stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r
- Fraktionslose Gemeindevertreter/in

Anlage/n

- 1 - Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis zur Antragstellung im System Allris (öffentlich)

Gemeindevertreter · Patrick Weber · Südhang 15 · 24376 Hasselberg

Gemeinde Hasselberg
Der Bürgermeister
Ernst-Wilhelm Greggensen
Schwackendorf 24

24376 Hasselberg



Hasselberg: 10.09.2024

Betreff: Antrag für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Greggensen,
Moin Ernst-Wilhelm,

anbei übersende ich dir einen Antrag für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Hasselberg mit der bitte, diese auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Weber', written over a horizontal line.

Patrick Weber

Mitglied der Gemeindevertretung Hasselberg



Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis zur Antragstellung im System Allris

Sachverhalt:

Im Rahmen der digitalen Weiterentwicklung erfolgte bei der Amtsverwaltung das Update 4 für das Bürger- und Ratsinformationssystem Allris. Damit verbunden können zukünftig Anträge digital erstellt, bearbeitet und eingebracht werden.

Bislang ist standardisiert eingestellt, dass ausschließlich die/der Bürgermeister/in sowie der/die Ausschussvorsitzende/r Anträge erstellen können. Im Falle der Vertretungsregelungen könnte dadurch eine rechtzeitige Antragerstellung, vor allem mit Blick auf die ausgeweiteten Einreichungsfristen, problematisch werden.

Ebenfalls wird nicht berücksichtigt, dass auch die Fraktionen über deren Vorsitz sowie Fraktionslose Gemeindevertreter/in Anträge einreichen können. Zwar wird es nicht ausgeschlossen, jedoch müsste dann jemand Drittes den jeweiligen Antrag nochmals einpflegen.

Finanzielle Auswirkungen:

einmalige Kosten: nein.

jährliche Kosten: nein.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hasselberg möge daher beschließen, diese Rollenverteilung im Rahmen der technischen Möglichkeiten und im Einvernehmen mit der Amtsverwaltung auf folgenden Personenkreis auszuweiten:

- Stellvertretende/r Bürgermeister/in
- 2. Stellvertretende/r Bürgermeister/in
- Fraktionsvorsitzende/r
- Stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r
- Stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r
- Fraktionslose Gemeindevertreter/in